

Brno, den 1. Dezember 2009

Sehr geehrter Herr Schulze Wessel,

wir bedauern sehr, dass Sie auf unsere klar geäußerte Bereitschaft zu einem baldigen Treffen ohne Vorbedingungen nicht eingetreten sind. Stattdessen haben Sie uns letzte Woche ein Schreiben zukommen lassen, in dem Sie dieselben Vorhaltungen und Fehlannahmen anführen, die bereits Ihre früheren Schreiben enthielten. Wir haben in unseren zwei letzten Schreiben versucht deutlich zu machen, dass wir für eine Klärung dieser ganzen Reihe von Missverständnissen eine persönliche Begegnung als geeigneter betrachten als die Fortsetzung der bisher fruchtlos verlaufenen Korrespondenz. Nun sind wir leider gezwungen, trotzdem die letztere Form zu wählen. Zu den Hauptpunkten im Einzelnen:

„Infragestellung der Projektleitung“

Ihre Kernthese, dass die Autorengruppe Ihre Projektleitung in Frage stelle, verstehen wir nicht. Wir haben zuletzt Mitte Oktober unmissverständlich klar gemacht haben, dass wir uns eine starke und proaktive Projektleitung sehnlichst herbeiwünschten (vgl. Schreiben vom 16. Oktober 2009, S. 1). Notabene eine Projektleitung, welche die ihr auferlegten Aufgaben in gewissenhafter Weise wahrnimmt und insbesondere die Einhaltung von Terminen konsequent überwacht. Gleichzeitig eine Projektleitung, die den Mitarbeitern ein regelmässiges und fundiertes Echo über die Qualität der von ihnen gelieferten Arbeit erteilt und – last but not least – eigene Manuskriptteile innerhalb der vereinbarten Fristen und gemäss den auch schriftlich vereinbarten Vorgaben vorlegt. Dass Ihnen als Projektleiter gewisse Leitungskompetenzen im Rahmen der geltenden Förderbestimmungen und Gesetze zustehen, haben wir nie in Frage gestellt. Auf einem anderen Blatt stünde, in wiefern Sie diese Kompetenzen in der Vergangenheit auch genutzt haben.

„Ablehnung Ihrer Einleitung“

Die Autoren haben eine von Ihnen verfasste Einleitung nie abgelehnt, wie Sie wiederholt geltend machen. Ganz im Gegenteil: Wir haben zuletzt Mitte Oktober explizit unser grosses Interesse an einer von Ihnen verfassten Einleitung bestätigt (vgl. Schreiben vom 14. Oktober 2009, S. 5; Schreiben vom 16. Oktober 2009, S. 3) und können uns daher nur wundern, dass Sie uns eine Ablehnung Ihrer Einleitung unterstellen. Im Zusammenhang mit diesem Text konnten wir freilich nicht anders als feststellen, dass Sie im Sommer begonnen haben, eine offensichtlich ganz andere Einleitung zu verfassen als jene, welche mit Ihnen klar abgemacht war, nämlich die historische Einleitung zur „Vorgeschichte“. Auf die Tatsache gestützt, dass Sie auf die Verfassung dieses Textes also selbst und gänzlich aus freien Stücken verzichtet haben, schlugen wir die Beauftragung eines anderen Autors für die „Vorgeschichte“ vor. Dies heisst aber nicht, dass wir eine andere Einleitung von Ihnen *a priori* ablehnen. Vielmehr können wir an dieser Stelle zusagen, dass wir eine solche als Bestandteil des allgemeinen Einleitungsteils grundsätzlich begrüssen. Bedauernd ist nur, dass wir Ihren Text auch bis zum heutigen Datum nicht erhalten haben und uns daher nicht näher zu ihm äussern können.

Herausgeberschaft (Urheberschaft)

Noch immer gehen Sie von der irrtümlichen Prämisse aus, dass der Anspruch auf die personenbezogene Herausgeberschaft von der Projektleitung ableitbar sei. Dabei haben wir Sie bereits am 14. Oktober 2009 unter Anführung der einschlägigen Gesetze und *Grundsätze über die gute wissenschaftliche Praxis* (GGWP) darauf hingewiesen, dass diese Argumentation sich auf keine einschlägige Rechtsnorm stützen kann und gar einem einschlägigen Passus in den GGWP widerspricht.

Ihre Behauptung, dass wir angeblich Ihre Herausgeberschaft in Frage stellen, ist insofern inkorrekt, da wir mit Nachdruck die Herausgeberschaft des Werkes durch das Collegium Carolinum (CC) und den Ústav pro soudobé dějiny (ÚSD) unterstützten und weiterhin als selbstverständlich betrachten. Eine personenbezogene Herausgeberschaft kommt dagegen nach geltendem Recht nur für diejenigen Beteiligten in Frage, die nachweislich die Urheber (Schöpfer) des Gesamtwerkes sind.

Ganz entscheidend ist, dass Sie mit Ihrer oben erwähnten Argumentation den Urhebern nach wie vor die Wahrnehmung des ihnen aufgrund § 13 des deutschen Urheberrechts zustehenden Anspruchs verunmöglichen. Der Wille des Gesetzgebers könnte an diesem Punkt nicht klarer geäußert sein:

„Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.“

Ebenso klar legt das Gesetz auch die Kriterien fest, nach denen die Urheber zu bestimmen sind (vgl. Anlage). Ein zentraler Punkt liegt hier darin, dass sich das Urheberrecht nicht nur auf die Autorschaft für einzelne Textteile oder Bände erstreckt, sondern – auf einer übergeordneten Ebene – auch auf die Autorschaft für so genannte Sammelwerke, also das Gesamtwerk an sich als eigenständige schöpferische Leistung. Ihr Hinweis, die Rechte der Autoren seien bereits ausreichend gewährleistet durch die Anführung von einzelnen Bandherausgebern, lässt diese zweite Ebene vollkommen ausser Acht.

Es erscheint uns nicht wenig zynisch, wenn Sie bezüglich der Herausgeberschaft von einem „sehr weitgehenden Entgegenkommen“ Ihrerseits sprechen, obwohl doch Ihre Nicht-Anerkennung des Urheberrechtsgesetzes noch immer vollkommen offensichtlich ist: Sie haben lediglich auf eine eigene, auf Ihre Person bezogene Herausgeberschaft „verzichtet“, auf die Sie aber nach dem Gesetz ohnehin keinen Anspruch gehabt hätten. Es handelt sich also in Wirklichkeit um gar keinen Verzicht oder etwa ein Geschenk, sondern nur um etwas, was ohnehin direkt aus dem Gesetz hervorgeht. Dabei dürfte die Befolgung geltenden Rechts in der Wissenschaft doch wohl als pure Selbstverständlichkeit zu betrachten sein.

Den tatsächlichen Autoren des Gesamtwerkes verweigern Sie dagegen nach wie vor die Geltendmachung ihres Rechts, sich vor der Öffentlichkeit unmissverständlich mit ihrem Werk zu identifizieren und dafür auch einen Teil der Verantwortung zu tragen (§ 11 Urheberrechtsgesetz: „Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.“). Dies, obwohl die Urheber im Schreiben vom 14. Oktober 2009 ganz unmissverständlich geäußert haben, welche Bezeichnung ihrer Urheberschaft sie im Sinne des oben zitierten § 13 wünschen, und dies, obwohl Sie wissen, dass Sie keine vorherige Vereinbarung mit allen Autoren der Edition vorweisen können, wie sie etwa die Fördergrundsätze der VolkswagenStiftung vorsehen.

Stattdessen berufen Sie sich auf ein „Einverständnis“ von zwei der insgesamt sieben Autoren aus dem Jahre 2007, dessen unfreiwillige Art des Zustandekommens wir bereits im Schreiben vom 14. Oktober 2009 (S. 3f.) genauer dargelegt haben und das im selben Schreiben auch explizit widerrufen wurde. Dieses Dokument ist daher null und nichtig, da seine Ausstellung nicht auf der Ermöglichung einer freien Wahl für die Unterzeichnenden beruhte. Falls Sie trotzdem noch immer an einer näheren Diskussion über das von Ihnen damals gewählte Vorgehen interessiert sind, so schlagen wir vor, dass diese vor dem Ombudsmann der DFG bzw. der Fachöffentlichkeit ausgetragen wird.

Zusammenfassend stellen wir fest: Ihr Handeln bezüglich der Regelung der Herausgeberschaft ist nach wie vor **ungesetzlich**, da es zum Ziel hat, einschlägige rechtliche Bestimmungen des Urheberrechts zu missachten (explizit §§ 4, 7, 11 und 13). Kein Projektleiter steht über dem Gesetz und die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen ist auch nicht verhandelbar. Solange es klare Auflagen des Gesetzgebers gibt, genügt auch nicht das weitestreichende „Entgegenkommen“, sondern nur die vollumfängliche Anwendung des Gesetzes. Wir legen Wert auf die Feststellung, dass dieser Standpunkt **keinesfalls** eine Infragestellung Ihrer Projektleitung bedeutet.

„Unteilbarkeit der Endverantwortung“

Schliesslich noch zu Ihrem Argument, dass die Herausgeberschaft – und damit Verantwortung für das Konzept und den Inhalt der Edition als Gesamtwerk – unmöglich zwischen Ihnen und den Urhebern geteilt werden könne. Erstens stehen dieser Auffassung unzählige Beispiele anderer Publikationen entgegen, für die in gemeinsamer Form sowohl institutionelle als auch personelle Herausgeber die Verantwortung tragen (oft auch solche, die nicht Angestellte der herausgebenden Institutionen waren). Das CC selbst hat diese Praxis bereits oft verfolgt, selbstverständlich aber auch der ÚSD, denn diese ist in der internationalen Wissenschaft seit jeher weit verbreitet.

Ferner steht Ihrem Standpunkt über die angebliche „Unteilbarkeit der Endverantwortung“ aber wiederum auch der klare Wortlaut des Gesetzes entgegen (Urheberrechtsgesetz § 12, Abs. 1: „Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.“). Da Sie weder der Urheber des Gesamtwerks noch seiner einzelnen Bestandteile sind, haben Sie sich als Projektleiter wohl oder übel damit abzufinden, dass Sie nicht eigenmächtig über die Publikationsform bestimmen können, sondern nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers dazu verpflichtet sind, diese mit den Urhebern des Werkes konsensual abzustimmen. Von einer auch moralisch gegebenen Verpflichtung zur Achtung vor den Vorstellungen und Wünschen der Schöpfer des äusserst aufwendigen und in mehrjähriger Arbeit entstandenen Werkes wollen wir an dieser Stelle gar nicht sprechen.

Im Gegensatz zu Ihrer bisherigen Ansicht sind wir nach wie vor überzeugt, dass zwischen den personellen und institutionellen Herausgebern in allen Punkten (so z.B. bezüglich Publikationstitel, Umschläge, Satzgestaltung) **innerhalb kürzester Zeit** konsensuale Lösungen gefunden werden können. Vieles ist möglich, wenn Menschen ruhig und sachlich miteinander sprechen und konstruktiv nach Lösungen suchen. Unsere Gesprächsbereitschaft in dieser Hinsicht haben wir klar betont, doch leider müssen wir feststellen, dass Sie auf die von uns Mitte Oktober unterbreiteten konkreten Vorschläge bisher in keiner Weise eingegangen sind.

„Korrespondenz mit dem Zukunftsfonds“

Schliesslich bezichtigt Ihr vorletztes Schreiben den Unterzeichnenden, „hinter dem Rücken der Projektleitung mit dem Verwaltungsrat des Zukunftsfonds eine Korrespondenz zu führen“. Diese Behauptung entspricht nicht der Wahrheit: Nicht ein einziges Schreiben oder Dokument wurde vom Unterzeichnenden an den Verwaltungsrat oder das Sekretariat des Fonds gerichtet. Stattdessen trifft zu, dass der Unterzeichnende im Frühling 2009 am Rande einer Tagung von einem Mitglied des Verwaltungsrats auf das Projekt angesprochen wurde und auf dessen Bitte eingetreten ist, ihm persönlich nähere Angaben zum Arbeitsstand zu machen. Darin ist entschieden kein Vergehen zu erkennen, zumal der Unterzeichnende den Geschäftsführer des CC im Sommer über diesen Kontakt informiert hat (und ebenso alle Autorenkollegen). Sie vertreten dazu die Meinung, dass im Rahmen dieses mündlichen Kontakts „in höchst einseitiger, ja falscher Weise“ über den Projektverlauf informiert worden sei, führen aber leider keine Beispiele an. Es ist dem Unterzeichnenden daher verunmöglicht, diese Unterstellung noch deutlicher zu entkräften.

* * *

Die Autoren des Editionswerks sind überzeugt, dass man mit einem weiteren Briefwechsel über inhaltliche Punkte in diesem Moment nicht weiter kommt. Sie glauben fest daran, dass man sich über alle noch offenen Fragen in vernünftiger und pragmatischer Weise einigen kann. Das für eine Einigung noch zur Verfügung stehende Zeitfenster ist freilich nicht unbegrenzt und schliesst sich allmählich, wenn die vorbereiteten Bände Anfang des neuen Jahres endlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Die Autoren bekräftigen daher nochmals Ihren ausdrücklichen Willen zur Teilnahme an einem **möglichst bald** stattfindenden persönlichen Treffen.

Mit freundlichen Grüssen

Adrian von Arburg, Ph.D.
Vertreter des Autorenkollektivs

Anlage:

- Auszug Urheberrechtsgesetz